



Katholische Pfarrei
Christi Himmelfahrt



Pfarrverband Trudering
St. Augustinus und St. Franz Xaver

Seelsorgeeinheit Trudering

St. Augustinus – Christi Himmelfahrt – St. Franz Xaver

Schutzkonzept

zur Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Begriffsdefinitionen	3
2.1 Grenzverletzungen	3
2.2 Sexueller Missbrauch	3
3. Prävention Grundlagen	4
4. Verantwortung übernehmen, verantwortlich handeln.	5
5. In Präventionsfragen geschulte Person	5
6. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	5
7. Verhaltenskodex	6
7.1 Sprache und Wortwahl	6
7.2 Gesprächssituationen	6
7.3 Richtiges Verhalten	7
7.4 Nutzung von Sozialen Netzwerken und Medien	7
7.5 Reisen und Fahrten	7
8. Beratungs- und Beschwerdemanagement in den Pfarreien	8
9. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes	8
10. Schlusswort	9
11. Formale Inkraftsetzung	9
Anhang 1: Vorgehensweise: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld	10
Anhang 2: Vorgehensweise: Verdacht aus dem kirchlichen Umfeld	11
Anhang 3: Ansprechpersonen und weitere Informationen (Stand: 03/2024)	12

1. Einleitung

Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sind ein Teil einer jeden katholischen Pfarrei. Für alle Verantwortlichen ist es deshalb notwendig, Sorge für einen geschützten Rahmen zu tragen, in dem sich diese Personen im pfarrlichen Alltag sicher und vertrauensvoll bewegen und frei entfalten können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Pfarreien als Schutzraum und öffnendes Element für Menschen wahrgenommen werden, die in ihren sozialen Umfeldern, am Arbeitsplatz, in der Schule oder im Verein, aber auch in der Familie, Ausgrenzungs- und Missbrauchserfahrungen machen. Auch daraus entspringt eine besondere Verantwortung.

In den letzten Jahrzehnten gab es Fälle von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen. Daher ist es für die Verantwortlichen wichtig zu überlegen, welche vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden können, um solche Situationen schon im Vorfeld zu vermeiden. Ebenso sollen Bedingungen geschaffen werden, die helfen, die Möglichkeiten für übergriffiges Verhalten zu minimieren. Darüber hinaus sollen Vorgehensweisen benannt werden, wie bei Verdachtsmomenten oder Vorfällen vorgegangen wird. Die Erzdiözese München und Freising hat deshalb umfangreiches Material zur Prävention erarbeitet.



Im vorliegenden Konzept ist aufgeführt, wie Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt im Bereich der Seelsorgeeinheit Trudering konkret verstanden und umgesetzt wird.

2. Begriffsdefinitionen

2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Gemeint ist ein unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist unangemessenes Verhalten stark vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig, denn persönliche Grenzen sind verschieden ausgeprägt. Ein Beispiel: Die persönliche Grenze ist missachtet, wenn eine tröstende Umarmung dem Gegenüber unangenehm ist.

2.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahren an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

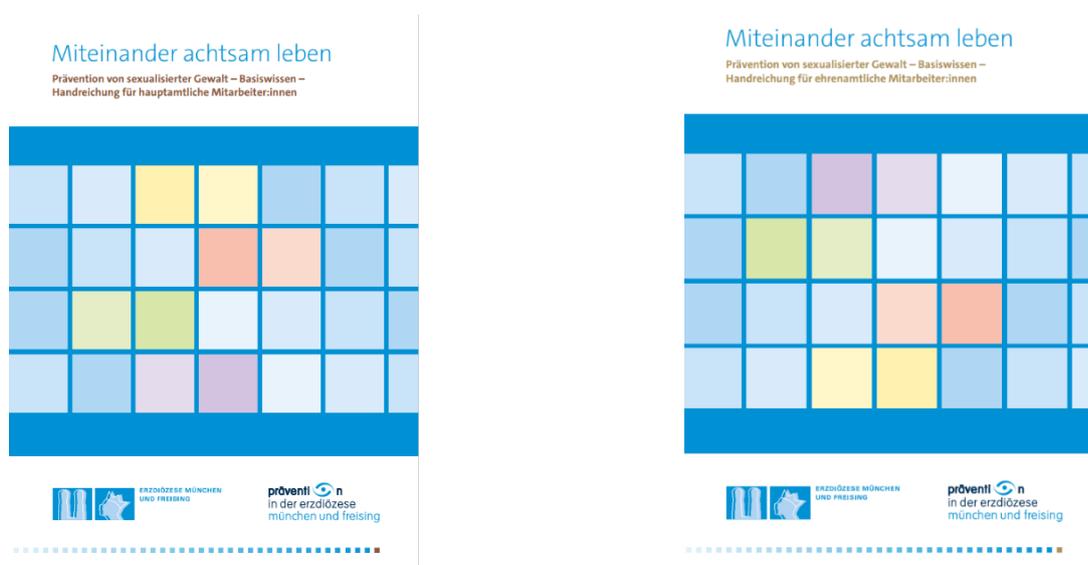
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die **Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz** weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. [...] Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“¹

3. Prävention Grundlagen

Die Erzdiözese hat unter dem Motto „Miteinander achtsam leben“ umfangreiche Unterlagen zur Prävention von sexualisierter Gewalt herausgegeben. Die Materialien können unter folgender Homepage eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>



Diese Materialien sind Grundlage für dieses Schutzkonzept.

¹ Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz: „*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“ (Interventionsordnung) vom 18.11.2019/24.01. 2022, Abschnitt A, Nr. 2.

4. Verantwortung übernehmen, verantwortlich handeln.

Die Mitarbeitenden in der Seelsorge haben Verantwortung für die Menschen, die ihnen in den pastoralen Bereichen anvertraut sind. Sie haben die bleibende Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Es geht um Strukturen, die gelebte Kultur der Achtsamkeit sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Arbeitsfeld.

5. In Präventionsfragen geschulte Person

Die Leitung der Seelsorgeeinheit Trudering hat einen Präventionsbeauftragten² benannt. Dieser ist für alle Fragen der Prävention zuständig und wird als solcher öffentlich bekannt gemacht [§ 9 (5) der Präventionsordnung des Erzbistums]. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang 3.

6. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungs- und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Alle **Seelsorger** der Seelsorgeeinheit Trudering haben das von der Erzdiözese München und Freising als verpflichtend vorgeschriebene Lern- und Schulungsprogramm „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch für pastorale Berufe“ zertifiziert absolviert. Im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen werden alle Seelsorger sowie die Verwaltungsleitung vom Ressort Personal des Erzbischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert, dem Dienstgeber Erzbischöfliches Ordinariat München (EOM) ein jeweils aktuelles Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die vorgelegten und geprüften Führungszeugnisse werden im EOM archiviert.

Alle **Angestellten** müssen der Kath. Kirchenstiftung Christi Himmelfahrt bzw. St. Augustinus als Arbeitgeberin (= Trägerkirchenstiftung des Pfarrverbandes und Anstellungsträgerin) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung vorlegen. Die Dokumente werden von der Verwaltungsleitung der Seelsorgeeinheit Trudering vertraulich geprüft und unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert bzw. innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen jeweils neu von den Mitarbeitern angefordert.

Außerdem finden für alle Mitarbeiter jährlich Unterweisungen und Schulungen zum Thema Prävention von Missbrauch und sexualisierter Gewalt durch den Präventionsbeauftragten der Seelsorgeeinheit Trudering statt. Die Teilnahme wird durch die Verwaltungsleitung unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert und aufbewahrt. Sollten für neu hinzukommende Mitarbeiter sofortige Unterweisungen und Schulungen außerhalb des regelmäßigen Turnus erforderlich sein, kann dies vom Präventionsbeauftragten entschieden und ggf. durchgeführt werden.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder **ehrenamtlich Tätige**, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, bis zum Alter von 16 Jahren aufgefordert, eine Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen neben der Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung eine Einsichtnahme-Bescheinigung in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ausgestellt) und eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abgegeben werden. Die Abgabe der Dokumente wird im Zusammenspiel mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Seelsorger abgestimmt. Die nicht fristgerechte Vorlage oben beschriebener Dokumente führt zu einem Verbot der Ausübung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit, für welche die entsprechenden Unterlagen notwendig sind. Alle in der Pfarrei Christi Himmelfahrt bzw. im Pfarrverband Trudering tätigen Leiter von Pfarrjugend, Ministranten und Pfadfindern sollen eine Schulung, die den Qualitätsstandards für die Vergabe der JugendleiterInnen-Card JuLeiCa entspricht, absolvieren.

7. Verhaltenskodex

7.1 Sprache und Wortwahl

Menschen können durch Sprache und Wortwahl verletzt oder bloßgestellt werden. Daher wird besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, wie auch allgemein, auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation Wert gelegt. Die Achtung der Person eines Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen als oberste Grundhaltung verbietet Beleidigungen und eine herabwürdigende Sprache. Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der Betroffene das möchte.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.

Wo die Grenze des Sagbaren überschritten wird, ist das häufig verletzend und kann auch strafbar sein.

7.2 Gesprächssituationen

Einzelgespräche sowie **katechetische Gespräche** und Einheiten finden in dafür geeigneten Räumlichkeiten statt. Das Verlassen des Raumes muss gewährleistet sein. Privaträume sowie verschlossene Büros von Einzelpersonen sind für Einzelgespräche untersagt. Es wird auf einen ausreichend großen Abstand zwischen den Gesprächsteilnehmern geachtet (zum Beispiel durch einen die Gesprächspartner trennenden Tisch).

Privilegierte Zuwendungen und Bevorzugungen zwischen Verantwortlichen und Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen.

Die **Beichte von jungen Menschen** findet entweder im Beichtstuhl mit getrennten Kabinen oder im öffentlichen Raum statt. Beim Elternabend oder in der Beichtkatechese werden die

Eltern oder die jungen Menschen darüber informiert. Die jungen Menschen haben so einen geschützten Raum, wo sie Tröstung, Zuspruch und Gebet erfahren.

7.3 Richtiges Verhalten

Bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein berührungsfreier Umgang nicht immer möglich. Körperliche Berührungen haben im jeweiligen Kontext unbedingt angemessen zu sein. Ablehnende Haltung gegenüber körperlichen Berührungen von Bezugspersonen ist ausnahmslos zu respektieren. Bei unangemessenem Körperkontakt unter Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss eingeschritten werden. Ein Beispiel: Beim Anziehen der liturgischen Kleidung kann dann geholfen werden, wenn der Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene im liturgischen Dienst dazu sein Einverständnis gegeben hat.

7.4 Nutzung von Sozialen Netzwerken und Medien

Die sozialen Netzwerke und digitalen Medien sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Kinder und Jugendliche, aber zum Teil auch Erwachsene, sind in der Medienkompetenz zu fördern. Dabei kommt dem professionellen Umgang mit den Medien eine besondere Bedeutung und den Bezugspersonen eine gesonderte Verantwortung zu. Der Umgang mit Medien hat pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu sein.

- Nicht erlaubt sind, egal in welcher Form auch immer, pornographische Inhalte.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist zu unterlassen. Zulässig ist lediglich die Gruppenkommunikation.
- Freundschaften über Social-Media-Plattformen wie Facebook, Instagram und andere Plattformen werden von den Seelsorgern nicht angenommen und geteilt.
- Verantwortliche sind verpflichtet, in ihrem Einflussbereich gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und einzuschreiten bzw. verantwortliche Personen entsprechend aufmerksam zu machen.
- Die datenschutzkonforme Verwendung von privaten Daten, zum Beispiel von Mobiltelefonnummern, E-Mail-Adressen usw. ist einzuhalten.
- Die Veröffentlichung, Weitergabe und Speicherung von Bildern sind nur nach Zustimmung der betroffenen Person bzw. nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig.

7.5 Reisen und Fahrten

Freizeiten, ob als Tagesfahrten oder Fahrten mit Übernachtungen, haben grundsätzlich einen hohen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Maßnahmen dieser Art fördern die individuelle und gruppenspezifische Entwicklung und sprechen unterschiedliche Erfahrungsebenen bei den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen an. Grundsätzlich gilt, dass bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung, nicht erst am Ort, sondern bereits bei der Planung auf geschlechtergetrennte Schlafmöglichkeiten geachtet werden muss. Voraussetzung für die Durchführung von Freizeiten mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen ist die Anwesenheit einer dem Teilnehmerkreis angemessen großen Zahl von weiblichen und männlichen Betreuungspersonen.

Männliche und weibliche Teilnehmende benutzen getrennte Sanitärräume. Wo eine Trennung nicht möglich ist, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden und zur Körperhygiene gegeben.

Die Schlafräume der Teilnehmenden gehören zu ihrem Privat- und Intimbereich. Die Räume werden von Betreuungspersonen ohne vorheriges Anklopfen und der Bitte um Zutrittserlaubnis nicht betreten. Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Minderjährigen in einem zur Privatsphäre gehörenden Raum ist zu vermeiden.

Kinder und Jugendliche, die Zuwendung, Trost oder medizinische Hilfe brauchen, dürfen mit einer Betreuungsperson nicht allein bleiben. Wenn nicht anders möglich oder situationsbedingt erforderlich, muss wenigstens eine weitere Betreuungsperson über die betreuerische Zuwendung informiert werden. Die Zimmertür soll dabei wenigstens leicht geöffnet sein.

Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen zusammen mit Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in privaten Zimmern und Privatwohnungen sind verboten.

Bei Freizeiten mit Übernachtungen ist für Betreuungspersonen die Einsichtnahme-Bescheinigung über die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

8. Beratungs- und Beschwerdemanagement in den Pfarreien

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit Trudering schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema Präventionsarbeit in das tägliche Leben der Pfarrgemeinden einfließen kann und somit eine **größere Sensibilität und Achtsamkeit füreinander und** im Umgang mit diesem Thema wächst. Dabei ist den Verantwortlichen wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass eine Bewertungsgrundlage bereitet wird, um schneller und besser erkennen zu können, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es hat daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Meldungen zu geben. Für uns ist ein solches System selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Pfarrgemeinden. Alle, die eine begründete Beobachtung mitteilen oder eine gezielte Meldung abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies im direkten Kontakt zu tun. Es stehen dazu der leitende Pfarrer, der Präventionsbeauftragte der Seelsorgeeinheit Trudering, die Verwaltungsleitung, die Seelsorger vor Ort und der für die Jugendarbeit zuständige Seelsorger oder ein Leiter zur Verfügung. Auch eine Kontaktaufnahme per Post oder E-Mail ist denkbar (siehe Anhang 3). Alle Beobachtungen und Meldungen werden dokumentiert. Die Leitung überlegt, gemeinsam mit nicht Betroffenen, notwendige Schritte (siehe zur richtigen Vorgehensweise auch Anhang 1 und 2) unter sofortiger Miteinbeziehung der jeweiligen Beratungs- und Fachstellen des Erzbischöflichen Ordinariats München und der unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen (vormals Missbrauchsbeauftragte) des Erzbistums München und Freising. Unabhängig des geschilderten Beratungs- und Beschwerdemanagements in den Pfarreien ist bei strafbaren Sachverhalten immer auch das Einschalten der Polizei in Erwägung zu ziehen.

9. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept unterliegt grundsätzlich der regelmäßigen Prüfung und Fortschreibung. Alle Seelsorger sowie alle im Raum der Seelsorgeeinheit Trudering aktiv mitarbeitenden Haupt- und Ehrenamtlichen sind aufgerufen, Rückmeldungen zur

Verbesserung, Ergänzung und Angleichung des Schutzkonzeptes an neue Gegebenheiten zu geben.

10. Schlusswort

Die Seelsorger sowie alle Angestellten der Kirchenstiftungen in der Seelsorgeeinheit Trudering sind sensibilisiert, um die Prävention wahrzunehmen, sie in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Im Falle eines Missbrauchs gilt die erste Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Außerdem soll dieses Schutzkonzept einen achtsamen Umgang miteinander fördern, durch den sich Betroffene ermutigt fühlen, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies soll auch dazu dienen, sexuellen Missbrauch über den kirchlichen Bereich hinaus zu erkennen und zu vermeiden.

Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag ihrer pastoralen Arbeit in der Seelsorgeeinheit Trudering ernst.

11. Formale Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept erfüllt die Vorgaben der Präventionsordnung des Erzbistums München und Freising und wurde durch das pastorale Team, durch Ehrenamtliche der Pfarreien St. Augustinus, Christi Himmelfahrt und St. Franz Xaver gemeinsam erarbeitet und zum 1. März 2024 in Kraft gesetzt.

Michael Weinzierl

Präventionsbeauftragter der Seelsorgeeinheit Trudering

Dekan Björn Wagner

Leiter der Pfarreien

St. Augustinus – Christi Himmelfahrt - St. Franz Xaver

Dr. Verena Rode

Verwaltungsleiterin der Pfarreien

St. Augustinus – Christi Himmelfahrt - St. Franz Xaver

Klaus Rösler

Kirchenpfleger von St. Augustinus

Verbundpfleger Pfarrverband Trudering

Richard Seitz

PGR-Vorsitzender von St. Augustinus

Andreas Schneider

Kirchenpfleger von Christi Himmelfahrt

Alicia Kopper

PGR-Vorsitzende von Christi Himmelfahrt

Maria Egl

Kirchenpflegerin von St. Franz Xaver

Christian Hartwanger

PGR-Vorsitzender von St. Franz Xaver

Stand: 01.03.2024

Anhang 1: Vorgehensweise: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von volljährigen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen. Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben. Fachliche, professionelle Hilfe holen! In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall mit einem Mitarbeiter im pädagogischen oder pflegerischen Team, der Einrichtungsleitung oder dem Trägervertreter. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich! Ggf. Beratung einholen! Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch. Klärung des weiteren Verfahrensweges! Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert der leitende Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

Anhang 2: Vorgehensweise: Verdacht aus dem kirchlichen Umfeld

Grundsätzlich gilt selbiges wie unter Anhang 1 aufgeführt („Vorgehensweise: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld“). Darüber hinaus unterliegen alle kirchlichen MitarbeiterInnen der Mitteilungspflicht an die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) ihrer Diözese, wenn mutmaßliche Täter im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Kirchendienst stehen, gleich ob beruflich oder ehrenamtlich. Die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Bedarf vermitteln die unabhängigen Ansprechpersonen auch an pastorale Mitarbeitende weiter, die Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt seelsorgerisch betreuen. Gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vom 18.11.2019 wurde im Erzbistum München und Freising ein Beraterstab eingerichtet, dem Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen und mit Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs angehören. Die unabhängigen Ansprechpersonen sind auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde.

Anhang 3: Ansprechpersonen und weitere Informationen (Stand: 03/2024)

Ansprechpartner in der Seelsorgeeinheit Trudering

- **Michael Weinzierl**, Präventionsbeauftragter in der Seelsorgeeinheit Trudering,
E-Mail: miweinzierl@ea.ebmuc.de
- **Björn Wagner**, Leiter der Pfarreien
St. Augustinus - Christi Himmelfahrt - St. Franz Xaver,
E-Mail: BjWagner@ebmuc.de
- **Dr. Verena Rode**, Verwaltungsleiterin der Pfarreien
St. Augustinus - Christi Himmelfahrt - St. Franz Xaver,
E-Mail: VRode@ebmuc.de
- **Manfred Brandlmeier**, Pfarrvikar in der Seelsorgeeinheit Trudering,
E-Mail: MBrandlmeier@ebmuc.de
- **Pater Dan**, Kaplan in der Seelsorgeeinheit Trudering,
E-Mail: DVatamanelu@ebmuc.de
- **Barbara Ploch**, Gemeindereferentin der Seniorenpastoral im Sozialraum,
E-Mail: BPloch@ebmuc.de

Ansprechpartner der Erzdiözese München und Freising

- **Lisa Dolatschko-Ajjur**, Stabsstellenleiterin, Pädagogin M.A., Tel. 0160/9634 6560
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de
- **Christine Stermoljan**, Stabsstellenleiterin, Diplom-Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, Tel: 0170/224 5602
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Unabhängige Ansprechpersonen für die Prüfung von Verdachtsfällen (vormals Missbrauchsbeauftragte)

- **Diplompsychologin Kirstin Dawin**, St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 089/20 04 17 63, E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- **Dr. jur. Martin Miebach**, Pacellistraße 4, 80333 München
Telefon: 0174/3002 647, E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de
- **Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig**, Postfach 42, 82441 Ohlstadt
Telefon: 08841/ 676 99 19, Tel.: 0160/857 4106,
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Weitere Informationen und Beratungsmöglichkeiten der Erzdiözese München und Freising

- **Homepage:**
www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention
- Anlauf und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising, Telefon: 089/2137-77 000.

Weitere Beratungsstellen:

- kibs: www.kibs.de , Beratung für betroffene Jungen und Männer, Arbeit mit männlichen Tätern, Telefon: 089/231 716 – 9120
- Wildwasser München e.V., www.wildwasser-muenchen.de , Telefon: 089/306 479 18
- Kinderschutz-Zentrum München, www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute , Beratungstelefon: Telefon: 089/55 53 56

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche:

- Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising
Frau Monika Godfroy, Projektleiterin Prävention, Telefon: 089/4809 22222
E-Mail: mgodfroy@eja-muenchen.de
- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- kibs: www.kibs.de (Beratungsstelle für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre, Telefon: 089/231716 - 9120)
- IMMA e.V., www.imma.de (Beratung für Mädchen und junge Frauen, Telefon: 089/2388 9110)

Hilfe und Unterstützung für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, siehe www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html
- MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., Telefon: 089/5439556, www.maennerzentrum.de
- Wildwasser München e.V., www.wildwasser-muenchen.de , Telefon: 089/306 47 918

Beratungsangebote für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:

- Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot
Standort München: Telefon: 089/440055055; praevention@med.uni-muenchen.de
- MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., Telefon: 089/5439556, www.maennerzentrum.de